

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Annahme eines Auftrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen unseren Mitarbeitern und dem Kunden. Wir sind der ausschließliche Arbeitgeber und gewährleisten die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften.

Die Ausführung des vereinbarten Auftrages kann auch einem anderen Mitarbeiter anvertraut werden. Das Direktionsrecht über die Mitarbeiter bleibt bei uns. Die Überlassung von Arbeitskräften in Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist verboten.

Jeder Mitarbeiter ist auf seine berufliche Eignung getestet und zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind.

Wir weisen darauf hin, dass beigestelltes Personal während der Beschäftigung in Ihrem Betrieb, laut Betriebshaftpflichtgesetz, wie Eigenpersonal anzusehen ist.

Der Beschäftiger trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes §49 ausübt, wird der Kunde uns über die vor Beginn dieser Tätigkeit durchzuführende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren.

Bei einem Arbeitsunfall sind wir unverzüglich zu verständigen.

Der Beschäftiger hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendungen vor Beginn der Beschäftigung zu informieren.

Beim Einsatz eines Mitarbeiters in eine Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Bei längerfristigem Einsatz unseres Personals kann der zwischen dem Kunden und uns bestehende Arbeitskräfteüberlassungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden, sofern nicht im Einzelfall eine anderslautende Regelung vereinbart wird.

Eine Haftung für sämtliche durch den Mitarbeiter anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Beschäftiger verursachten Schäden ist soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht durch die von uns für unser Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt wird, ausgeschlossen. Im übrigen haften wir in jedem Fall aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Kunde stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der unserem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Änderung der Kollektivverträge oder entsprechender gesetzlicher Bestimmungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze anteilig rückwirkend.

Die Rechnungsstellung erfolgt 14-tägig, Rechnungsbeträge sind nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Der Mitarbeiter ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Rechnungserstellung erfolgt im Normalfall anhand der vom Kunden unterschriebenen Stundennachweise. Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere tariflich vorgesehene Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagssatz auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt. Falls bei der Durchführung der übernommenen Arbeiten weitere branchenübliche Zuschläge an unsere Mitarbeiter gezahlt werden müssen, so werden diese zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages an den Kunden weiterberechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu beanspruchen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Salzburg. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Die Gerichtsvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren.